

Beispiele von Unverstand und Verstand bei Taubstummen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Taubstummen-Zeitung**

Band (Jahr): **6 (1912)**

Heft 5

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-923360>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

so lange der Aufenthalt dauert, den Gesetzen des Landes unterworfen ist.

5. Die Ordnung im Staate.

13. Im allgemeinen. Die Ordnung im Staate nennen wir die Rechtsordnung oder das Recht. Alle Einrichtungen des Staates, seine Gliederung, die Befugnisse der Behörden und ihre Beziehungen zu einander, sowie die rechtlichen Verhältnisse der Bevölkerung sind durch die Rechtsordnung oder das Recht festgesetzt. Erst das Recht macht die Bevölkerung und das Land zum Staate; auf ihm beruht das ganze Staatsleben. Das Wort Recht bezeichnet aber nicht nur die Ordnung im Staate, sondern auch die Berechtigung des einzelnen, welche ihm von der Rechtsordnung gewährt wird.

14. Einteilung der Rechtsordnung. Die Rechtsordnung ist in den verschiedenen Gesetzen enthalten; oft bestehen über einzelne Punkte keine Gesetze, sondern nur Gewohnheiten. Die Gesetze und die Rechtsgewohnheiten bilden die Quellen des Rechts.

Das hauptsächlichste Gesetz ist die Verfassung; sie ist das Grundgesetz eines Landes und behandelt die Einrichtung und Gliederung des Staates, das Verhältnis der Behörden zu einander und zum Volke und enthält die Hauptgrundsätze des Staates. Neben der Verfassung bestimmen eine Reihe von Gesetzen das Nähere über die Verwaltung, die Rechtspflege und die Rechte und Pflichten des einzelnen. Die Verfassung und die Gesetze über die Verwaltung nennen wir das Staatsrecht und Verwaltungsrecht. Daneben unterscheiden wir noch: Gesetze über das Prozeßverfahren; diese ordnen das Nähere über das Verfahren bei der Rechtspflege an. Strafgesetze; sie bestimmen, welche Handlungen und Unterlassungen bestraft werden und wie hoch die Strafe sein soll. Privat- oder Zivilrechtsgesetze; sie behandeln die Privatverhältnisse der Bürger, wie Familie, Eigentum, Verkehr, Verträge, Forderungen, Schulden, Erbschaft usw.

II. Der schweizerische Staat im allgemeinen.

1. Quellen des schweizerischen Rechts.

15. Im allgemeinen. Die Quellen des schweizerischen Rechts sind teils Gesetze des Bundes, teils Gesetze und Gewohnheiten der Kantone. Zu den Gesetzen gehört auch das Grundgesetz des Staates, die Verfassung. Nebst den Gesetzen sind noch wichtig die zur näheren Ausführung derselben erlassenen Verordnungen

und Reglemente. Gesetzeskraft haben auch die Staatsverträge, welche die Schweiz mit dem Auslande oder die Kantone unter sich abgeschlossen haben.

16. Rechtsquellen des Bundes. Die hauptsächlichste Quelle für die schweizerische Rechtsordnung ist die Bundesverfassung von 1874 mit den seitherigen Abänderungen und Zusätzen. Als Bundesgesetze gelten nur diejenigen Erlasse, welche seit dem Jahre 1848 in Kraft getreten sind, soweit sie nicht bereits aufgehoben oder ersetzt sind. Die nämliche Bedeutung haben auch die zahlreichen von der Schweiz mit ausländischen Staaten abgeschlossenen Staatsverträge.

17. Rechtsquellen der Kantone sind die kantonalen Verfassungen, Gesetze und Verordnungen und zwar seit dem Jahre 1803, soweit sie nicht aufgehoben oder ersetzt sind.

Von Wichtigkeit waren früher auch die zwischen den Kantonen zur bessern Durchführung der Rechtspflege abgeschlossenen Verträge (Konfödate). Diese sind durch neuere Bundesgesetze meistens überflüssig gemacht und dadurch aufgehoben. In etlichen Kantonen besteht keine vollständige Gesetzgebung, sondern es gelten in einzelnen Gebieten des Rechtslebens noch alte Gewohnheiten, die aber ebenso wohl Geltung beanspruchen wie ein Gesetz. Die kantonalen Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten haben aber nur insoweit Rechtskraft, als sie weder der Bundesverfassung, den Bundesgesetzen und -Beschlüssen, noch einer Bundes-Verordnung oder einem Staatsvertrag zuwiderlaufen. (Fortsetzung folgt.)

Beispiele von Unverständnis und Verstand bei Taubstummten.

(Aus dem Leben gegriffen.)

Ein unverständiger Taubstummer schreibt dem Redaktor unhöflich und grob:

„Du hast mir einmal geschrieben, daß ich die Taubstummten-Zeitung gratis bekomme, als ich sie nicht bezahlen konnte. Und dennoch habe ich jetzt eine Nachnahme bekommen. Du bist ein Betrüger! Ich will nichts mehr von deinem Blatt wissen.“

Ein verständiger Taubstummer schreibt im gleichen Fall höflich:

„Sie hatten die große Freundlichkeit, mir bisher die Taubstummten-Zeitung gratis zu schicken, weil es mir nicht möglich war, sie zu bezahlen. Dafür bin ich dankbar. Daß ich

jetzt eine Nachnahme von Ihnen bekam, wird wohl nur ein Irrtum von Ihnen sein? Sie haben gewiß vergessen oder übersehen, daß ich zu den Gratisempfängern gehörte? Verzeihen Sie, daß ich die Nachnahme nicht einlösen konnte. Ich hoffe sehr, das Blatt dennoch weiter zu erhalten, denn ich lerne viel daraus."

Ein anderer unverständiger Taubstummer schrieb:

"Sie haben mir versprochen, mich im Sommer zu besuchen. Der Sommer ist schon lange vorbei, aber Sie sind nicht gekommen. Sie haben mich angelogen! Ich glaube Ihnen nichts mehr!"

Ein anderer verständiger Taubstummer schrieb in ähnlichem Falle:

"Zu meinem Bedauern ist Ihr versprochener Sommerbesuch, auf welchen ich mich gefreut hatte, ausgeblieben. Wahrscheinlich haben Sie zu viel Arbeit gehabt oder haben andere noch notwendiger Besuche machen müssen. Aber ich will die Hoffnung nicht verlieren, sondern geduldig warten, bis Sie auch einmal zu mir kommen können."

Schlußwort: Keiner denke wider seinen Bruder etwas Arges in seinem Herzen. (Sach 7. 10.)



Meine Auslandsreise im Sommer 1911.

Von Eugen Sutermeister. (Fortf.)

Die „Zauberparodisten“,¹ die hernach auf die Bühne kamen, sah ich nicht mehr, ich mußte mich draußen im Garten erholen von der schwülen Theatersaalluft und bereute es nicht, denn dort war großes Volksfest und Illumination.² Prachtige Feuerwerke wurden abgebrannt. Nach meiner Rückkehr in den Saal sah ich noch einen hannoverschen, taubstummen Kunstradfahrer seine Kunststücke ausführen, die aber höchst mittelmäßig ausfielen. — Aufgeführt wurde noch „Die Landstreicher“, komische Pantomime in einem Aufzug von James Roth, es war wohl recht lustig, nur bekam man da etwas zu viel vom Alkohol zu sehen, was mir nicht gefiel. Ein „Sommernachtball“, gegeben von Taubstummen, beschloß den Festabend, es ging aber schon gegen Mitternacht; ich entfernte mich

¹ Parodieren = nachäffen, nachahmen.

² Illumination = Beleuchtung.

daher bald nach dem Beginn des Balles, zudem ich an demselben auch nichts besonderes fand, und suchte mein Bett auf, um für den morgenden ersten Verhandlungstag frisch zu sein.

Derselbe begann, wie öffentlich angegeben, pünktlich um 9 Uhr. Als Tagespräsident wurde Herr Gottweis aus Berlin gewählt. Aber bald war er vielen nicht energisch oder nicht sicher genug, er wurde abgesetzt und an seine Stelle kam Herr Bohlmann aus Bremen. Jedoch, obwohl er in seinem Eifer in Schweiß geriet, machte er es nicht besser als sein Vorgänger; Gottweis wurde deshalb in Gnaden wieder auf den Thron gesetzt. Die Verhandlungen drohten sich sehr in die Länge zu ziehen, wenn nicht Pastor Bohde teilweise eingegriffen und Ordnung gemacht hätte. Auch die Taubstummenanstaltsdirektoren, Huschens von Trier und Söder von Hamburg, beteiligten sich an der Diskussion¹ und ein Taubstummenlehrer, Lohmann von Osnabrück, hielt einen sehr anschaulichen Vortrag über Taubstummenheime und wies Baupläne vor. Den Gang der sämtlichen Verhandlungen bis ins Einzelne zu verfolgen, hätte für unsere schweizerischen Leser keinen Zweck, auch ist die Hauptsache bereits in Nr. 18 Seite 151 abgedruckt. Hervorgehoben sei hier nur das Hauptresultat dieses Kongresses: Die Schaffung eines dauernden Kongresskomitees, eines ständigen Arbeitsausschusses, der die Kongressbeschlüsse nach Möglichkeit auszuführen hat. Hierin unterscheidet sich der Hamburger Kongress vorteilhaft von seinen Vorgängern.

Diese erste Tagung dauerte bis 1 1/2 Uhr. Um 4 Uhr bestiegen hunderte von uns, trotz des strömenden Regens, einen größeren Dampfer, um nach Blankenese, einem allerliebsten Willenort, zu fahren. Gerade des trüben Wetters wegen war es eine hochinteressante Hafenfahrt. In dem grauen Regendunst sah alles so seltsam abenteuerlich aus, die Riesenschiffe und Kräne ragten gespenstisch in die Luft hinaus. In Blankenese erstiegen wir mit aufgespannten Regenschirmen den 85 m. hohen Sülberg, wobei wir Schweizer unsere Berggewohntheit glänzend zur Schau tragen konnten gegenüber den schnaufenden, langsamer bergansteigenden Deutschen von der Ebene. Oben konnten die riesigen Restaurationsäle kaum unsere Schar fassen. Der melancholische² Himmel vermochte

¹ Diskutieren = verhandeln, erörtern.

² Melancholisch = düster, schwermütig.